

Burn-Out-Syndrom: Versicherung muss rund 150.000 Euro Berufsunfähigkeitsrente nachzahlen

Immer häufiger stellen Ärzte bei ihren Patienten die Diagnose eines Burn-Out-Syndroms. Betroffen sind dabei vor allem Menschen zwischen 30 und 50 auf der Höhe ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit (Magazin Stern, Heft 30 v. 19.07.2007). Die Ursachen dieser um sich greifenden Erkrankung sind vielfältig. Zum einen steigen die beruflichen Anforderungen ständig, und die Ängste in Bezug auf den Erhalt des eigenen Arbeitsplatzes und damit der finanziellen Sicherheit nehmen zu. Zum anderen spielen aber auch Faktoren eine Rolle, die in der Persönlichkeit des Betroffenen selbst angelegt sind und dazu führen, dass dieser den stetig wachsenden Anforderungen, die an ihn gestellt werden, schließlich nicht mehr gewachsen ist. So kann eine sog. „anankastische Persönlichkeitsstörung“ die Entstehung eines Burn-Out-Syndroms begünstigen. Dieser Begriff kennzeichnet ein ängstliches und äußerst gewissenhaftes Verhalten, den inneren Zwang zu äußerster Präzision und Perfektion. Und so ist es nicht verwunderlich, dass oft gerade leistungsorientierte Personen in hoch verantwortungsvollen Positionen (z.B. Manager, Investmentbanker, Politiker) oder in anderen Bereichen, in denen es um Höchstleistungen geht, wie beispielsweise im Sport, von einem Burn-Out-Syndrom betroffen werden. Sebastian Deisler und Sven Hannawald sind prominente Beispiele. Oftmals gibt der Körper erst sehr spät die Rückmeldung, dass die Grenzen der eigenen Leistungsfähigkeit überschritten sind, oder der Betroffene übersieht oder ignoriert vorhandene Warnzeichen zu lange. Folge kann dann eine Berufsunfähigkeit sein.

Das Landgericht München I hatte im März 2006 (Az. 25 O 19798/03) einen Fall zu entscheiden, in dem es um die Frage ging, ob die beklagte Versicherung dem Kläger Leistungen aus der abgeschlossenen Berufsunfähigkeitszusatzversicherung (BUZ) zahlen muss. Der Kläger war zuletzt im Bereich der Geld- und Kapitalvermittlung tätig. Die Abschlüsse erfolgten per Telefon und hatten regelmäßig Transaktionen über 5 bis 10 Millionen Euro zum Gegenstand. Täglich führte er im Schnitt 100 bis 200 Telefonate. Die behandelnden Ärzte des Klägers attestierten diesem eine teilweise Berufsunfähigkeit von mindestens 50 Prozent, weil dieser unter überlastungsbedingten Kopfschmerzen, Schlafproblemen und Konzentrationsstörungen litt. Arbeitskollegen bestätigten später als Zeugen vor Gericht, dass der Kläger zuletzt bereits um 10 Uhr morgens Fehler gemacht hatte, indem er Telefonnummern verwechselte oder Sachverhalte durcheinander bekam. Die Versicherung lehnte es ab, dem Kläger eine Berufsunfähigkeit aufgrund eines Burn-Out-Syndroms anzuerkennen. Das Landgericht München dagegen gab dem Kläger Recht, weil der vom Gericht bestellte Gutachter diesem eine schwere Persönlichkeitsstörung mit anankastischen Zügen attestiert hatte und deshalb zu dem Ergebnis kam, der Kläger sei teilweise, nämlich zu 50 Prozent, berufsunfähig. Entsprechend wurde die beklagte Versicherung verurteilt, für die Vergangenheit rund 150.000 Euro Rente nachzuzahlen. Zudem muss sie künftig rund 9.000 Euro an monatlicher Rente an den Kläger zahlen. Darüber hinaus wurde sie verurteilt, die vom Kläger überzahlten Versicherungsbeiträge von insgesamt rund 65.000 Euro an diesen zurückzuzahlen, denn seit Beginn seiner Berufsunfähigkeit war er nicht mehr zur Beitragszahlung verpflichtet.

Aber nicht nur dann, wenn es um die Frage einer Berufsunfähigkeit geht, weigern sich Versicherungen, aufgrund des Vorliegens eines Burn-Out-Syndroms Leistungen zu erbringen. So vertrat der Autor seinerzeit eine Klägerin, die eine Krankentagegeldversicherung abgeschlossen hat. Obwohl mehrere Ärzte der mittlerweile wieder berufstätigen Mandantin wegen eines bestehenden Burn-Out-Syndroms eine weiterbestehende Arbeitsunfähigkeit attestiert hatten, weigerte sich die Versicherung zunächst, für einen Teil der Arbeitsunfähigkeitszeit weiter Krankentagegeld zu zahlen. Schließlich erklärte sie sich jedoch im Rahmen eines Vergleichs damit einverstanden, an meine Mandantin ein weiteres Krankentagegeld in Höhe von 13.000,00 € zuzüglich Zinsen zu zahlen.

Autor und Ansprechpartner:



Rechtsanwalt Dr. Burkhard Tamm
Fachanwalt für Medizinrecht

Weitere Schwerpunkte:
VersicherungsR - LebensmittelR

Augustinerstraße 6
97070 Würzburg

Tel: 0931- 32 98 72 90
E-Mail: tamm@tamm-law.de
Internet: www.tamm-law.de